

Arbeitsberatungen der Abteilungen mit den zuständigen Mitarbeitern des Bezirkswirtschaftsrates,

Einbeziehung der örtlichen Betriebe in Leistungsvergleiche der zentral geleiteten Industrie,

Einbeziehung der örtlichen Industrie in sozialistische Arbeitsgemeinschaften der zentral geleiteten Industrie.

(3) Die zuständigen Abteilungen des Volkswirtschaftsrates und die WB (Z) führen mit den Betrieben der örtlichen Industrie und mit Leitbetrieben und Kombinat des betreffenden Industriezweiges regelmäßigen Erfahrungsaustausch durch. Die besten Methoden bei der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, der Besttechnologien, der Qualifizierung von Werktätigen, der Steigerung der Qualität usw. sind in geeigneter Weise auf die örtliche Industrie zu übertragen.

(4) Die Wissenschaftlich-Technischen Zentren der WB und die Institute im Bereich des Volkswirtschaftsrates führen in ihrem Verantwortungsbereich ihre Arbeit für die zentral und örtlich geleitete Industrie durch.

§ 8

(1) Auf Grund und in Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates und seines Präsidiums erläßt der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates Anordnungen, Durchführungsbestimmungen und Verfügungen und organisiert deren Verwirklichung und Kontrolle.

(2) Anordnungen, Durchführungsbestimmungen und Verfügungen des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates können durch den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik aufgehoben bzw. zeitweilig außer Kraft gesetzt werden.

(3) Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates erläßt die Statuten für die Vereinigungen Volkseigener Betriebe, Versorgungskontore, Volkseigene Betriebe, Institute und Einrichtungen. Er unterbreitet dem Ministerrat Vorschläge für den Erlaß von Ordnungen über die Aufgaben, Stellung und Funktion der Bezirkswirtschaftsräte.

§ 9

(1) Im Rahmen der Aufgaben des Volkswirtschaftsrates hat der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates Weisungsrecht gegenüber den Stellvertretern des Vorsitzenden, den Hauptabteilungs- und Abteilungsleitern, den Hauptdirektoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe, den Kontoren und den zentralen Lenkungsorganen der Industrie, den Leitern der Bezirkswirtschaftsräte und den Leitern der anderen dem Volkswirtschaftsrat unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen sowie gegenüber allen Mitarbeitern des Volkswirtschaftsrates. Die Stellvertreter des Vorsitzenden haben entsprechend ihrer Zuständigkeit und die Hauptabteilungs- und Abteilungsleiter in ihrem Aufgabebereich Weisungsrecht.

(2) Der Volkswirtschaftsrat gewährleistet die regelmäßige Rechenschaftslegung der Hauptdirektoren der

WB und der Werkleiter der Betriebe über die Erfüllung des Planes in allen seinen Teilen. Mit Hilfe der Rechenschaftslegungen muß die straffe staatliche Ordnung und Disziplin und die persönliche Verantwortung der Leiter ständig verbessert werden.

(3) Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates, seine Stellvertreter und die Abteilungsleiter würdigen hervorragende Leistungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durch die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen, Gewährung von Prämien und sonstigen Anerkennungen. Sie haben entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen das Recht, Disziplinar- und Ordnungsstrafen zu verhängen.

§ 10

Zur Auswertung und Verallgemeinerung der Erfahrungen der Wirtschaftskader, insbesondere der ingenieurtechnischen Kader sowie der Neuerer und Erfinder berufen der Volkswirtschaftsrat, seine Vereinigungen Volkseigener Betriebe und Institutionen in der festgelegten Ordnung technisch-ökonomische Konferenzen, Tagungen und andere Beratungen ein, auf denen Berichte über die Durchführung wichtigster Gesetze und Beschlüsse entgegengenommen und diskutiert werden.

§ 11

(1) Beim Volkswirtschaftsrat wird ein technisch-ökonomischer Rat als beratendes Organ gebildet. Seine Mitglieder werden vom Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates berufen.

(2) Der technisch-ökonomische Rat setzt sich aus Wissenschaftlern und Spezialisten, aus Neuerern der Produktion, aus Vertretern der Partei der Arbeiterklasse, des Staates, der Wirtschaft, der Kammer der Technik, der Gewerkschaften, der Freien Deutschen Jugend und anderer Organisationen zusammen.

§ 12

Der Volkswirtschaftsrat ist berechtigt, innerhalb des Volkswirtschaftsrates Veränderungen des Unterstellungsverhältnisses sowie die Gründung, Zusammenlegung und Auflösung volkseigener Betriebe, Institute und Einrichtungen auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen.

§ 13

(1) Die Struktur, der Stellenplan sowie die Arbeitsordnung des Volkswirtschaftsrates werden durch den Ministerrat bestätigt.

(2) Der Volkswirtschaftsrat hat seinen Sitz in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin.

(3) Der Volkswirtschaftsrat ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(4) Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates, die Stellvertreter des Vorsitzenden und Abteilungsleiter führen unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Siegelordnung vom 14. August 1958 (GBl. I S. 645) Dienstsiegel.